

Private Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

AXA Krankenversicherung AG Deutschland 4095

Vital300-U*, Vital900-U*

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Krankenversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Bitte lesen Sie sich alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Krankheitskostenversicherung.



Was ist versichert?

Die Aufwendungen für medizinisch notwendige Heilbehandlungen.

Ambulant:

- ✓ 100% für ambulante Behandlung durch Ärzte.
- ✓ 100% für ambulante Behandlung durch Heilpraktiker, max. 1.000 Euro pro Versicherungsjahr.
- ✓ 100% / 80% / 70% für ambulante Psychotherapie für die 1. - 30. / 31. - 60. / ab der 61. Sitzung.

- ✓ 100% für Sehhilfen, max. 250 Euro innerhalb von 2 Versicherungsjahren.

Stationär:

- ✓ 100% für allgemeine Krankenhausleistungen bei Heilbehandlung, Psychotherapie und Entbindung.
- ✓ 100% für privatärztliche Heilbehandlung, Psychotherapie und Entbindung.
- ✓ 100% für die Unterbringung im Zweibettzimmer, bei unfallbedingter stationärer Heilbehandlung auch im Einbettzimmer.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Krankheitskosten für zahnärztliche Behandlung
- ✗ Krankenhaustagegeld
- ✗ Krankentagegeld
- ✗ Pflegekosten und Pfl egetagegeld



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B.:

- ! Krankheiten und Unfallfolgen, die auf Vorsatz beruhen.
- ! Behandlung durch Ehegatten, Eltern oder Kinder, wobei die angefallenen Sachkosten erstattet werden.

Eingeschränkter Versicherungsschutz:

- ! Jährlicher Selbstbehalt von 300 Euro oder 900 Euro für Erwachsene bzw. 150 Euro oder 450 Euro für Kinder und Jugendliche.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland sowie in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.
- ✓ Darüber hinaus haben Sie bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt weltweiten Versicherungsschutz.

**Welche Verpflichtungen habe ich?****- Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?**

Das Wichtigste ist eine umfassende und vollständige Beantwortung aller Fragen, die wir Ihnen im Antrag unter "Gesundheitsfragen" stellen. Geben Sie alle bekannten Beschwerden und Krankheiten an, auch solche, die Sie für unwichtig halten oder schon zwischenzeitlich auskuriert haben.

- Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie eine weitere Krankheitskostenversicherung bei einem anderen Versicherer abschließen oder wenn Sie in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wechseln wollen oder müssen. Benachrichtigen Sie uns bitte auch bei einer Änderung Ihrer Bankverbindung.

- Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung gewünscht wird?

Bitte übersenden Sie uns auf unsere Aufforderung hin alle Unterlagen und Informationen, soweit diese für unsere Beurteilung erforderlich sind.

**Wann und wie zahle ich?**

- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, ist der Beitrag erst zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn fällig.
- Die Beiträge sind jeweils zum Ersten eines Monats zu zahlen. Bei viertel-, halb- bzw. jährlicher Zahlungsweise ist ein entsprechendes Vielfaches des monatlichen Beitrags für den entsprechenden Zeitraum jeweils im Voraus zu zahlen.
- Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

**Wann beginnt und endet die Deckung?**

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag gekündigt wird oder die versicherte Person stirbt oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums aufgibt.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

- Sie können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf des zweiten Versicherungsjahres, kündigen.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag kündigen.
- Wenn Sie in eine gesetzliche Krankenversicherung wechseln müssen, können Sie den Vertrag binnen 3 Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Später können Sie den Vertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem Sie den Eintritt der Versicherungspflicht nachweisen.

* Sofern es sich um einen Ausbildungstarif handelt, erkennen Sie das an der Bezeichnung "A" hinter der Tarifbezeichnung: Vital300-UA bzw. Vital900-UA.